

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

8. Sitzung, 23.11.1875

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 23. November 1875, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums für 1876/78. (Anl. 40.)
 2. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Lehrers H. Ahrens zu Dafendorf, betr. Anrechnung seiner in Krumbek verbrachten Dienstzeit bei Festsetzung seiner Alterszulage.
 3. Desgl. über die Petition des Lehrers G. Bökmann zu Beheim, betr. Alterszulage.
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder. (Anl. 18.)

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Am Ministertisch: Die Herren Regierungs-Commissaire Ministerialrath *W e s c h e*, Obercammerath *H e u m a n n*, Cammerath *D e l t e r m a n n*.

Der Schriftführer *D r o s t* verlas das Protokoll der letzten Sitzung, welches nach geschehener unbedeutender Berichtigung genehmigt wurde.

Gingänge:

1. Schreiben der Staatsregierung vom 10. d. M., betr. Umwandlung des Progymnasiums zu Birkenfeld in ein vollständiges Gymnasium, Einstellung eines Vertrages von 20,000 *M.* für dasselbe in den Voranschlag der Ausgaben für das Fürstenthum Birkenfeld und entsprechende Abänderung des vorgelegten Gesetzentwurfs, betr. Verkündigung eines Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst. (An den Finanzausschuß.)
2. Desgl. vom 12. d. M. bei Vorlegung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck pro 1876/78. (An denselben.)
3. Petition des pensionirten Lehrers *M ü l l e r* zu Sillenstedt um Erhöhung seiner Pension. (An denselben.)
4. Petition des Verganungsprotokollisten *W e n k e b a c h* zu Hookstiel, betr. Erhöhung der Gebühren der Verganungsprotokollisten. (An den Petitionsausschuß.)

5. Petition mehrerer Gastwirthe zu Brake (*J. G. Müller* und Genossen), betr. die Abgabe von Tanzgesellschaften. (An den Verwaltungsausschuß.)

6. Petition mehrerer Wirthe der Stadt und des Amtes Delmenhorst (*G. Wieting* und Genossen), betr. die Abgabe von Tanzgesellschaften. (An denselben.)

7. Petition mehrerer Wirthe zu Barel (*G. Dörrier* und Genossen), betr. Abgabe von Tanzgesellschaften. (An denselben.)

8. Petition der Mitglieder des Kirchenvorstandes von Neunkirchen (*Pastor Wallrich* und Genossen), betr. Ablehnung der Petition der Aikatholiken zu Oberstein, bezüglich des kirchlichen Vermögens. (An den Petitionsausschuß.)

Die Versammlung genehmigte die Verweisung der Eingänge an die verschiedenen Ausschüsse.

Tagesordnung:

I. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums. (Anl. 40.)

Der Antrag des Ausschusses zu Position 1, 2, 3 der Einnahmen:

Antrag No 1.

der Landtag wolle die Positionen 1, 2 und 3 genehmigen, wird angenommen.

Zu §. 4 der Einnahmen ist beantragt:

Antrag No 2.

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die fraglichen Kriegsschädigungsgelder und Kassenscheine, soweit dieselben nicht ohne besondere Verwaltungskosten an Corporationen im Großherzogthum und gegen sichere Hypotheken an Inländer leihweise begeben werden können, nach dem Vorschlage der Staatsregierung gemacht werden.

Antrag No 3.

die Position 4 anzunehmen.

Abg. **Hoyer**: Er wolle auf die eigenthümlichen Strömungen, welche in den leitenden Finanzkreisen herrschten, aufmerksam machen.

Es sei das Bestreben, den Fiscus reicher zu machen, der Centralcasse Gelder zuzuführen und die Steuerschraube fester anzuziehen. Namentlich trete dies hervor bei dem deutschen Reich, in Preußen, wo trotz des bedeutenden Ueberschusses im Budget von Minderung der Steuerlast nicht die Rede sei. Auch hier herrsche die gleiche Strömung. Millionen würden fremden Bankhäusern zugeführt, um dort aufgespeichert zu werden, und trotzdem stelle man die Aussicht, 2 Monate Einkommensteuer mehr auszuschreiben. Er hätte den persönlichen Wunsch, daß die Summen im Inlande zur nützlichen Verwendung gelangten, damit zuerst der Quotenauswurf in die Luft gesprengt werde. Es sei ein guter Anfang, daß man die Zinsen der hier fraglichen Gelder zur Bestreitung der Centrallasten verwenden wolle, aber er müsse fragen, weshalb nicht die ganze Summe. Die pessimistischen Ansichten des Ausschusses bezüglich der noch wirkenden Geldkrise, in Folge deren selbst bei den solidesten Bankhäusern, welche meist stark engagirt seien, Verluste entstehen könnten, theile er, habe indeß erwartet, daß der Ausschuß handgreifliche Vorschläge für die Verwendung des Geldes gemacht hätte, statt fromme Wünsche laut werden zu lassen, und müsse er die Frage stellen, ob nicht die Berathung der Position besser auszusetzen oder Vorschläge zur zweiten Lesung vorzubehalten seien? Was die Sicherstellung der Capitalien betreffe, so habe er völliges Vertrauen zur Staatsregierung. Die Sicherstellung bestehe in der Deposition von Effecten, deren Werth freilich immer etwas zweifelhaft bleibe; es gäbe deren einige, welche vielleicht gut genug wären, um damit Fensterreiben zu verkleben.

Der Procentsatz, zu welchem die deponirten Effecten unter Tagescours angenommen und in Berechnung gestellt würden, sei niedrig, da er nur 5 % betrage, und es Effecten gäbe, welche zu 20 % unter Tagescours zur Caution deponirt und in Berechnung gestellt würden. Bei guten Effecten möge indeß der Procentsatz von 5 % genügen.

Reg.-Com. Obercammerath **Seumann**: Um Mißverständnisse zu vermeiden, wolle er zunächst einige thatsächliche Mittheilungen machen. Die Kriegskostenentschädigungsgelder seien 1873 und 1874 und die Hälfte der Reichscassenscheine sei kürzlich hier eingegangen. Die Staatsregierung hätte nun bislang zu einer anderweiten Verwendung dieser Gelder keine Ermächtigung gehabt, da die Sache auf dem letzten Landtag nicht mehr zur Sprache gebracht werden konnte. Die Staatsregierung habe sich deshalb veranlaßt gefühlt, die Gelder vorläufig bei Bankhäusern verzinslich unterzubringen. Wenn der Abg. Hoyer sein Mißtrauen gegen eines dieser Häuser äußere, so sei das ungerechtfertigt, die Staatsregierung stehe seit 10 Jahren etwa mit diesem Hause in Geschäftsverbindung und habe sich diese nicht nur als eine fortdauernd sehr coulante und angenehme, sondern auch als eine für das Herzogthum sehr vortheilhafte erwiesen; was dabei die besondere Sicherstellung des Guthabens der hiesigen Cassé betreffe, so seien die Gelder in der gleichen Weise gesichert, welche bei der Oldenburgischen Eisenbahn-Prämienanleihe gebilligt sei, nämlich gegen Deponirung von Wechseln und börsengängigen Effecten, letztere zu 5 % unter Tagescours. Wenn diese Caution für zu geringfügig gehalten werde, so könne er mittheilen, daß das betreffende Bankhaus, als es von diesem Zweifel gehört, sofort eine höhere Caution in Papieren gesandt und eine noch weiter gehende angeboten habe. Für etwa 6 1/2 Millionen Mark diesseitigen Guthabens seien nach jetzigen niedrigen Coursen c. 8,106,000 M. zur Deckung geliefert. — Die Staatsregierung hätte die Verpflichtung gehabt, die Gelder in der Staatscasse zu lassen, bis über deren anderweite Verwendung mit dem Landtage eine Vereinbarung getroffen sei, weil es sich um ein Capital handelte, welches dem Großherzogthum als solchem gehörte. Die Quotenfrage werde durch die Zins-einnahme erheblich moderirt, auch stehe nichts entgegen, daß die Provinzen im Fall besonderer Bedürfnisse die erforderlichen Mittel aus der Centralcasse anleihen.

Abg. **Hoyer**: Er habe kein Mißtrauen gegen eines der Bankhäuser geäußert und nur angedeutet, daß solche z. B. stark engagirt seien, wie in der Regel alle großen Banquiergeschäfte. In der Zukunft seien nicht viel Rosen zu sehen und halte er von seinem Standpunkte aus die baldige Heranziehung des Geldes für erforderlich.

Abg. **Abhorn**: Der Ausschuß sei von der Ansicht ausgegangen, daß die Vorschläge der Staatsregierung für diese Finanzperiode anzunehmen seien. Es sei namentlich noch viel Geld für die Eisenbahn nöthig, welches aus den fraglichen Geldern leicht zu 4 1/2 % anzuleihen wäre. Es läge ihm persönlich viel daran, daß sich der Landtag jetzt noch nicht bezüglich der Verwendung der Gelder binde. Nach 3 Jahren könnte man die Verhältnisse besser übersehen und müsse er nochmals betonen, daß es für diese Finanzperiode vortheilhaft sei, für die Verwendung des Geldes nach Maß-

gabe der Vorschläge des Finanzausschusses zu verfahren. Wenn man nach des Abg. Hoyer Vorschlag über die Gelder verfüge, werde der ganze Fonds in 5 oder 6 Finanzperioden verzehrt sein. Es würde hier dasselbe vielleicht zu treffen, was mit den Milliarden geschehen sei; seines Erachtens hätten die Milliarden aus der Kriegsschädigung von Frankreich mehr geschadet als genügt. Wenn man jetzt frage, wo sind die Milliarden geblieben? so wäre die Antwort darauf nicht so leicht zu machen. Er sei für die Verwendung des Geldes im Lande, besonders in der Weise, daß an Corporationen zu einem niedrigen Zinsfuß Darlehen gegeben würden. Die Staatsregierung habe damit ein Mittel, um den Zinsfuß, welcher nicht in der jetzigen Höhe stehen bleiben dürfe, herabzudrücken. Wenn Hoyer sage, daß die Steuerschraube durch die Mehrerhebung von 2 Monaten Einkommensteuer stark angezogen werde, so werde es schon Mittel geben, diese 2 Monate Einkommensteuer zur Streichung zu bringen, vielleicht durch Kürzung von Ausgaben, und der Finanzausschuß werde dem Landtag wohl Vorschläge in dieser Weise unterbreiten, wenn der Landtag nur solche Vorschläge acceptiren wolle.

Abg. **Brockhaus**: Es habe ihn gefreut, daß der Ausschuß sich von dem Princip habe leiten lassen, daß die Vertheilung und Verwendung der Gelder im Interesse der einzelnen Provinzen zu geschehen habe. Diese Frage sei z. B. nicht eine brennende zu nennen, dagegen wohl eine andere, welche die Gewährung eines Voraus aus den Kriegsschädigungsgeldern für das Fürstenthum Birkenfeld betreffe. Birkenfeld seien in Folge des Krieges schwere Opfer aufgelegt und sei es wohl gerechtfertigt, für diese Opfer ein angemessenes Präcipuum aus jenem Fonds zur Entschädigung bewilligt zu erhalten. Auch sei ein desfälliger Antrag des Provinzialraths bereits gestellt. Redner übergibt hier folgenden von ihm und dem Abg. Lengler unterschriebenen Antrag:

der Landtag wolle beschließen, daß dem Fürstenthum Birkenfeld schon jetzt ein angemessenes Präcipuum als Entschädigung wegen gebrachter materieller Opfer während des Krieges aus der französischen Kriegsschädigung vorweg zu bewilligen, sei und die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, sich hiermit einverstanden zu erklären,

eventuell (im Fall der Annahme des Antrags) die Vorlage zum weiteren Bericht an den Finanzausschuß zurückzuweisen.

Der genügend unterstützte Antrag wird mit zur Debatte verstellt.

Reg.-Com. Obercammerath **Heumann**: Er habe zunächst eine Aeußerung des Abg. Ahlhorn zu berichtigen.

Wenn derselbe sage, daß die Eisenbahn aus diesem Fonds leicht eine Anleihe zu 4½ % machen könne, so bemerke er, daß, wenn das Herzogthum diese Anleihe machen sollte, über

den Zinsfuß wohl noch eine nähere Verabredung zu treffen sein werde; die bei der Eisenbahn-Prämienanleihe zur Grundlage genommenen e. 4½ % könnten hier nicht maßgebend sein, was die Aeußerung eines Vorredners, daß die Steuerschraube stark angezogen werde, betreffe, sei diese nicht zutreffend. Die Einkommensteuer sei von 18 auf 15, dann auf 12 Monate herabgesetzt, jetzt sollten 14 Monate erhoben werden. Von einer Schraube könne daher nicht die Rede sein, eventuell sei sie stumpf und die Gänge liefen rückwärts. Die Staatsregierung könne sich mit dem Ausschußantrag im Allgemeinen einverstanden erklären, insoweit er eine vorläufige Regelung der Art und Weise der Nugbarmachung des Capitals in's Auge fasse, halte jedoch die Abänderung des Ausschußantrages 2 in einem Punkte für erforderlich. Die Gewährung von Darlehen an Corporationen, z. B. Wegverbände gebe zu keinen besonderen Bedenken Anlaß; etwas anderes aber sei es mit der Ausleihung auf Hypothek an Private. Wenn diesen die Aussicht auf Darlehen zu einem billigen Zinsfuß eröffnet werde, werde Mancher glauben, eine Anwaltschaft darauf zu haben. Aehnliche Erfahrung habe man bei der Wittwencasse gemacht. Es würden eine Menge Anträge auf Bewilligung von Darlehen bei der Staatsregierung eingehen, welche viel Zeit und Arbeit zu ihrer Erledigung in Anspruch nehmen würden, da für genügende Sicherheit seitens der Petenten Sorge zu tragen wäre. Die Verhältnisse von solchen Privaten ließen sich äußerst schwierig constatiren, es bleibe fraglich, ob bei den Bestimmungen der jetzigen Hypothekenordnung eine genügende Sicherheit geboten würde; außerdem müßte ständig die Controle über Concurse und Convocationen geführt werden. Die Zinsbeitreibungen machten Weiterungen u. s. w. Eine dadurch unausbleibliche herbeigeführte Ueberbürdung der Staatsregierung mit Geschäften sei durchaus nicht wünschenswerth. Er wolle daher folgenden Antrag stellen:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die fraglichen Kriegskosten-Entschädigungsgelder und Reichscassenscheine nach dem Vorschlage der Staatsregierung, daneben aber auch, soweit es in angemessener Weise und ohne besondere Verwaltungskosten geschehen kann, durch leihweise Begebung an Corporationen des Großherzogthums nutzbar gemacht werden.

Was schließlich den Antrag des Abg. Brockhaus betreffe, so bitte er darüber nicht zu beschließen, sondern den Antrag an den Finanzausschuß zu verweisen, weil das Material zur thatsächlichen Begründung jetzt nicht vorhanden, er auch nicht in der Lage sei, solches jetzt herbeizuschaffen.

Es komme insbesondere auch das Reichs-Gesetz von 1874 in Betracht, nach welchem die einzelnen Gemeinden noch eine besondere Entschädigung erhalten hätten.

Auf Grund des §. 59 der Geschäftsordnung steile er daher folgenden Antrag:

der Antrag des Abg. Brockhaus ist zunächst an den Finanzausschuß zu verweisen.

Abg. **Russell**: Der Herr Regierungs-Commissair habe erwähnt, daß die Steuerschraube nicht stark angezogen werde. Es sei aber doch die Einkommensteuer von 12 auf 18 Monat erhöht, dann auf 15 und schließlich auf 12 Monat erniedrigt worden. Das Land sei dadurch von einem lästigen Druck befreit worden und habe frei aufathmen können. Jetzt sollen wieder 2 Monate mehr ausgeschrieben werden, welche ca. 34,000 $\text{R}.$ jährlich aufbrächten und das sei ein nicht unbedeutender Betrag. Auch er sei wie der Ausschuß der Ansicht, daß sich diese 2 Monate Einkommensteuer vielleicht sparen ließen.

Die Bemerkung des Herrn Regierungskommissairs, daß die fraglichen Capitalien dem gesammten Großherzogthum gehörten, sei richtig, indeß könne daraus auf ewig kein Fonds gebildet werden und schließlich würden die einzelnen Theile des Großherzogthums auf Theilung dringen. Wenn eine Provinz außerordentliche Mittel nöthig hätte, würde man auf den Fonds zurückgreifen dürfen. Mit der vorläufigen Nugbarmachung des Capitals in der vom Ausschuß beantragten Weise, könne er sich nur einverstanden erklären. Daß der Fonds indeß bei einem Bankhause untergebracht sei, finde er bedenklich, ob schon bis jetzt die Erfahrung gezeigt, daß man mit einem soliden Bankhause negociert habe. Der Realcredit einer derartigen Bank lasse sich nicht beurtheilen, eine größere Vorsicht sei bei der jetzigen allgemeinen Finanzlage anzuzurufen. Es würden auch von Banken schon mehr Garantien gefordert, mit einer Unterschrift auf Wechseln begnügten die Bankhäuser sich nicht mehr. Ob in dem hier fraglichen Fall die Deponirung von Effecten genügende Sicherheit biete, könne der Ausschuß nicht beurtheilen. Er habe Vertrauen zur Staatsregierung und bleibe ihr, da sie dafür verantwortlich sei, die Beurtheilung überlassen, ob jene Sicherheit für genügend zu erachten sei.

Hinsichtlich der vom Ausschuß beantragten Nugbarmachung durch Begebung an Corporationen und Private könne er gleichfalls nicht entscheiden, ob in der That die Staatsregierung dadurch mit Arbeiten überhäuft werde. Sollte dies der Fall sein, hoffe er, daß die genügenden Arbeitskräfte der Staatsregierung zur Verfügung ständen. Er halte insbesondere die Begebung von Darleihen aus den fraglichen Geldern an kleine Leute für wünschenswerth.

Gegen den Brockhaus'schen Antrag habe er zu erinnern, daß er es für eine außerordentliche Zumuthung halte, daß ohne Herbeischaffung thatsächlichen Materials für die Begründung des Antrags der Landtag Beschluß fassen solle. Der Herr Regierungskommissair habe schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Gemeinden schon vom Reiche Entschädigung erhalten hätten. Ob Birkenfeld dabei besonders wegen größerer Kriegslasten berücksichtigt sei, wisse er nicht.

Wenn dieses geschehen, sei schon der Antrag unbegründet. Er müsse deshalb bitten, den Antrag abzulehnen.

Der **Präsident**: Nachdem jetzt der Antrag auf sofortige Verweisung des Antrags des Abg. Brockhaus an den Ausschuß schriftlich eingebracht worden, habe er gemäß den Bestimmungen des §. 59 der Geschäftsordnung einem Abgeordneten das Wort für die Verweisung des Antrags des Abg. Brockhaus an den Finanzausschuß und einem Abgeordneten dagegen das Wort zu ertheilen. Wenn der Antrag angenommen werde, sei die weitere Berathung über den §. 4 des Voranschlags und die dazu gestellten Anträge zunächst auszusetzen.

Es erhält das Wort für die Verweisung

Abg. **Schomann**: Er bitte den Antrag nicht von der Hand zu weisen, derselbe könne im Finanzausschuß durch Zuziehung der beiden Abgeordneten aus Birkenfeld, sowie durch Herbeischaffung von hinreichendem Material seitens der Staatsregierung genügende thatsächliche Begründung finden. Wenn der Antrag auch keine thatsächliche Belegung gefunden habe, so sei es doch allgemein bekannt, wie schwere Opfer Birkenfeld durch den Krieg auferlegt seien. Diese Opfer hätte das Fürstenthum gerne gebracht und sei es billig, daß es für die Aufopferung entschädigt werde. Es sei auch Sache des Finanzausschusses, zu prüfen, in welchem Maaße eine Entschädigung schon nach dem R.-G. gewährt sei. Es sei ein Act der Höflichkeit, die Sache einer weiteren Erörterung zu unterziehen, und bitte er, den Antrag des Herrn Regierungskommissairs anzunehmen. Nachdem der Ausschuß die Sache geprüft, könne man immer noch beschließen, was sich thun ließe. Er trete dem Abg. Russell auch deshalb entgegen, weil es oft vorkomme, daß nicht genügend begründete Anträge gestellt würden, deren thatsächliche Belegung erst später erfolge.

Gegen den Antrag erhält das Wort

Abg. **Ahlhorn**: Er müsse ganz wie der Abg. Russell sagen, daß es eine Zumuthung sei, einen Antrag ohne genügendes thatsächliches Material einzubringen. Es sei immer Gebrauch gewesen, daß die Staatsregierung einen derartigen Antrag gestellt und sei es angemessen, bis ein solcher Antrag mit dem hinreichenden thatsächlichen Material versehen vorliege, nicht weiter die Frage zu berathen. Auch hier gebe es in Jeversland und Butjadingen Gemeinden, welche in Folge des Kriegs überlastet, aber noch nicht entschädigt worden seien, er hoffe auch noch da, daß das Reich solche überlastete Gemeinden aus Reichsmitteln entschädigen werde. Trete der Landtag auf den Antrag ein, werde nächstens der Abg. Nathan als guter Finanzmann einen gleichen Antrag auf Entschädigung des Fürstenthums Lübeck stellen, das Großherzogthum werde dann gewiß nicht zurückbleiben, und sei erst einmal der Anfang damit gemacht, so werde man so viel Ansprüche an diesen Fonds machen, daß derselbe noch gar keine 2 oder 3 Finanzperioden, wie er früher

gesagt, aushalten werde. Das Großherzogthum trage überhaupt die größte Last und sei Birkenfeld schließlich immer von anscheinend zu drückenden Lasten befreit und solche auf das Herzogthum abgewälzt worden. Er bitte, den Antrag, welcher durchaus nicht zu rechtfertigen sei, abzuweisen.

Präsident: Der Abg. Brockhaus habe das Wort zur Berichtigung eines thatsächlichen Mißverständnisses erbeten und ertheile er ihm dasselbe zu diesem Zwecke.

Abg. Brockhaus: Er müsse zur thatsächlichen Berichtigung einige Worte sprechen. Einige Abgeordnete schienen davon ausgegangen zu sein, daß es sich um persönliche Lasten handle; für diese wolle man keine Entschädigung, sondern nur für die von den Gemeinden aufgebrachten besonderen Opfer.

Die Verweisung des Antrags des Abg. Brockhaus wird hierauf abgelehnt und die Debatte über den §. 4 fortgesetzt.

Abg. Ahlhorn: Im großen Ganzen habe er schon das Erforderliche bemerkt. Der Antrag des Herrn Regierungscommissairs gehe auf Streichung des Passus im Ausschußantrage, nach welchem auch an Private gegen sichere Hypotheken die in Rede stehenden Gelder leihweise begeben werden können. Nach dem Ausschußantrage habe aber ja die Staatsregierung die freie Verfügung, da der Antrag besage, soweit die Begebung nicht ohne besondere Verwaltungskosten geschehen könne. Auch die Wittwencasse leibe jetzt nur auf Hypotheken aus. Es sei allerdings bequemer, die Gelder bei den Bankhäusern unterzubringen. Er müsse wegen der Sicherstellung der Regierung die ganze Verantwortlichkeit überlassen.

Er bitte, der Landtag wolle den Ausschußantrag annehmen. Es liege im Interesse des Herzogthums, daß der Zinsfuß, welcher z. Z. noch hoch stehe, durch die Begebung der Gelder an Private niedergedrückt werde.

Abg. Barnstedt I: Er wolle mit wenigen Worten darauf aufmerksam machen, daß der Ausschußantrag zweischneidig sei. Es sei nicht möglich, in schwierigen Zeiten die begebenen Gelder wieder flüssig zu machen, insbesondere die hypothecirten, in Folge deren Kündigung eine große Calamität entstehen könnte. Abg. Russell sage, es sei wünschenswerth, daß die kleinen Leute von dem Zinsgenuß profitirten. Diese kleinen Leute seien in der Regel überschuldet und böten keine Sicherheit, wie die Ersparungskasse häufig genug zu erfahren Gelegenheit gehabt hätte. Es würden somit nur die großen Grundbesitzer die hier fraglichen Gelder verzinslich annehmen und diese können sonst Geld genug bekommen. Er bitte, den Antrag des Ausschusses abzuweisen.

Abg. Nathan: Nur wenige Worte von dem für ihn maßgebenden Standpunkt aus. Es dünke ihn gefährlich, der Staatsregierung eine solche Summe beständig zur Seite zu stellen. Es sei indeß nichts anderes dem Ausschuß übrig

geblieben, da man die Gelder einmal habe, müsse man sie vor allen Dingen gebrauchen. Der Ausschuß sei in dieser Beziehung in Verlegenheit gewesen und habe Anträge der Staatsregierung erwartet, sei schließlich aber dazu gekommen, daß für die nächsten 3 Jahre das Capital noch nicht angegriffen und nach dem Vorschlag der Staatsregierung die Zinsen in Einnahme kommen sollten. In diesen 3 Jahren würde die Staatsregierung die Verhältnisse besser übersehen und nach dieser Prüfungszeit dem nächsten Landtage geeignete Vorschläge unterbreiten können, um die Gelder ganz oder zum Theil nutzbar zu verwenden. Er halte diese Verwendung für wesentlich, damit man die Gelder nicht als Lockvogel betrachte.

Nach Schluß der Debatte Berichterstatter **Russell:** Er wolle wie Abg. Barnstedt I. anerkennen, daß es gewisse Schwierigkeiten haben werde, die ausgeliehenen hypothecirten Gelder wieder flüssig zu machen, auch, daß Gesuche um Ueberlassung von Darleihen seitens kleiner Leute häufig keine Berücksichtigung finden könnten. Eine Calamität, welche der Abg. Barnstedt befürchte für schwierige Zeiten, z. B. im Kriegsfall, sehe er nicht voraus. Der Kriegsschlag werde schon zunächst aushelfen. Auch könnte durch Hinzufügung einer kurzen Kündigungszeit geholfen werden. Auch bei Banken würden nicht auf einmal die Gelder wieder sofort erhoben werden können. Er könne deshalb nochmals den Ausschußantrag zur Annahme empfehlen.

Nachdem sodann der Präsident die Reihenfolge, in welcher er die Anträge zur Abstimmung bringen werde, bestimmt hatte, zieht der Abg. Brockhaus seinen Antrag zurück, worauf der Präsident bemerkt, dies sei in diesem Stadium, nach Schluß der Debatte nicht mehr gestattet.

Hierauf erhält der Abg. **Schomann** das Wort zur Geschäftsordnung: Er wolle sich die Bemerkung erlauben, daß die Zurückziehung eines Antrags auch nach Schluß der Debatte gestattet sei. Seines Wissens seien häufiger Fälle der Art vorgekommen. Er bitte indeß den Herrn Präsidenten um nähere Mittheilung der desfälligen Bestimmungen der Geschäftsordnung. S. E. bleibe der Antrag so lange vorhanden, wie ein Antragsteller da sei, und könne derselbe, wenn die Geschäftsordnung es nicht verbiete, jeder Zeit seinen Antrag zurückziehen.

Der Präsident: Der §. 63 der Geschäftsordnung bestimme zwar in Abs. 1, daß ein Antrag zu „jeder Zeit“ von dem Antragsteller zurückgezogen werden könne, dagegen enthalte der Abs. 2 die Bestimmung, daß wenn die Zurücknahme nach Eröffnung der Berathung über den Antrag erfolge, der Landtag ohne weitere Erörterung zu beschließen habe, ob die Verhandlung fortgesetzt werden solle oder nicht. Ferner bestimme Abs. 4 des §. 63, daß ein solchergestalt zurückzogener Antrag nur in der Form eines neuen Antrags wiederum Gegenstand der Verhandlung werden könne. Diese letzteren Bestimmungen in Verbindung mit der des

ersten Abgases ließen ihn zu der Interpretation kommen, daß nach Schluß der Debatte die Rückziehung eines Antrags nicht mehr erlaubt sei, weil jetzt ein Beschluß über die Fortsetzung der Verhandlung nicht mehr stattfinden, auch der Antrag von einem andern Abgeordneten nicht mehr wieder aufgenommen werden könne.

Abg. **Ahlhorn**: Es sei nach seinen langjährigen Erfahrungen ein solcher Fall noch nicht vorgekommen. Uebrigens sei er mit der Interpretation des Herrn Präsidenten einverstanden.

Der Abg. **Schomann** bemerkt noch, daß der Antrag gerade zurückgezogen wurde, als der Präsident die Fragestellung normirte, außerdem stände in §. 63, daß der Antrag „jeder Zeit“ zurückgezogen werden könne.

Der **Präsident** erwidert, daß man schon in der Abstimmung begriffen gewesen und die Berathung geschlossen sei.

Der Abg. **Barnstedt II.** macht noch darauf aufmerksam, daß der Antrag deshalb nicht mehr zurückgezogen werden könne, weil er unterstützt sei, die Zurückziehung gegen den Willen der ihn unterstützenden Abgeordneten aber unstatthaft sei.

Der Landtag beschließt hierauf, daß der Antrag nicht mehr zurückgezogen werden könne.

Der Antrag des Abg. **Brockhaus**, demnächst der Verbesserungsantrag des Herrn Regierungs-Commissairs zum Ausschufsantrage 2 werden abgelehnt.

Der Ausschufsantrag *N^o 2*, sowie *N^o 3*:
die Position 4 anzunehmen,
werden angenommen.

Der Ausschufsantrag zu Position 5 lautet:
N^o 4.

der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, außer der Reitbahn an der Ziegelhofstraße und dem in der Umgebung derselben zum Staatsgut gehörigen Plage, auch das Landtagsgebäude meißbietend öffentlich zu verkaufen und für den Kaufpreis nach Berathung mit einer vom Landtage zu erwählenden Commission geeignete Localitäten für die Sitzungen des Landtags und die Berathungen seiner Commissionen zu beschaffen.

N^o 5.

die Position 5 anzunehmen.

Reg.-Com. Ministerialrath **Wesche**: Alle Beamte des Staatsministeriums könnten die im Ausschufbericht hervorgehobenen Unannehmlichkeiten, welche die Lage des jetzigen Landtagsgebäudes mit sich bringe, auf's Lebhafteste nachfühlen; es trete noch hinzu, daß die innere Einrichtung des für seine jetzige Verwendung ursprünglich nicht bestimmten Gebäudes sehr unbequem sei und die Geschäfte sehr erschwere. Schon damals, als mit der Königl. Preussischen Militärverwaltung wegen Verkauf der fraglichen Immobilien verhandelt worden sei, habe natürlich die Frage wegen Her-

stellung eines neuen Landtagslocales ventilirt werden müssen, und sei man damals ebenfalls davon ausgegangen, daß das Local mehr in die Mitte der Stadt zu verlegen sei. Es sei damals der Platz neben dem Erdmann'schen Hause an der neuen Huntestraße als vorzugsweise geeignet angesehen worden. Falls der Ausschufsantrag vom Landtag angenommen werde, so werde die Staatsregierung gern bereit sein, der Angelegenheit von Neuem näher zu treten.

Abg. **Russell**: Er erlaube sich die Frage, ob zur Berathung wegen Auswahl geeigneter Localitäten die Staatsregierung eine Commission des Landtags zuziehen wolle?

Reg.-Com. Ministerialrath **Wesche**: Er sei nicht ermächtigt, hierüber eine bindende Erklärung abzugeben, indeß sei er persönlich der Ansicht, daß, wenn der Landtag einen solchen Wunsch äußere, erhebliche Bedenken demselben kaum entgegenstehen würden.

Die Ausschufsanträge 4 und 5 werden hierauf angenommen.

Der Antrag zu §. 6, 7, 8 des Voranschlages lautet:

N^o 6.

die Positionen 6, 7 und 8 anzunehmen, unter der Voraussetzung, daß die Beitragsquoten der Provinzen der Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung entsprechend nicht abgeändert werden.

Abg. **Brockhaus**: Er acceptire diese Positionen nur unter der erwähnten Voraussetzung, daß, falls das bisherige Beitragsverhältniß, welches im Voranschlag zu Grunde gelegt sei, geändert würde, eine Umrechnung der gedachten Positionen einzutreten habe.

Abg. **Russell**: Wenn auf Antrag des Quotenaussschusses das Beitragsverhältniß geändert werde, werde der Antrag des Finanzausschusses demgemäß modificirt. Ein Studium sei dabei nicht zu machen; wenn die Bedingung nicht eintrete, so bleibe es bei den Positionen der Vorlage.

Abg. **Ahlhorn**: Es sei das Gleiche schon bei der Berathung der Pos. 8 des Voranschlages der Einnahmen für das Herzogthum Oldenburg pro 1876/78 vorgekommen, wo es sich um die Sustentation des Großherzoglichen Hauses handelte. Auch dort sei es selbstverständlich gefunden, daß bei Abänderung des Procentsatzes die fragliche Position gleichfalls zu ändern sei.

Abg. **Barnstedt I.**: Er habe auch als Mitglied des Quotenaussschusses daran keinen Anstoß genommen.

Der Antrag *N^o 6* wird sodann angenommen.

II. Ausgaben.

Der Antrag des Ausschusses zu §. 1 lautet:

N^o 7.

die Position 1 anzunehmen.

Berichterstatter **Russell**: Er wolle nur darauf aufmerksam machen, daß die Staatsregierung bei der Position keine Rücksicht auf den ständigen Ausschuf genommen hätte,

Berichte. XVIII. Landtag.

er hoffe indes annehmen zu dürfen, daß die Ausgabe für diesen in der Position enthalten sei.

Der Antrag des Finanzausschusses zu §. 2 und 3 lautet:

N^o. 8.

die Positionen 2 und 3 zu genehmigen.

Desgleichen zu §. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 13:

N^o. 9.

der Landtag wolle diese Positionen genehmigen.

Zu §. 4 erhält der Berichterstatter **Russell** das Wort. Nach dem früheren Beschlusse des Landtags, betr. die Besetzung des Oberappellationsgerichts, werde ein Mitglied des Cassationsfenats wegsfallen. Der Secretair des Cassationsfenats arbeite zugleich beim Appellationsgericht. Da die Kosten jener Behörde aus der Centralcasse, dieser aus der Landescaße bestritten würden, sei eigentlich über den Beitrag zu den Kosten dieser Behörde Bestimmung zu treffen. Die Sache sei vielleicht nicht so erheblich, um eine Aenderung dieser Position herbeizuführen.

Reg.-Com. Obercammerath **Seumann**: Die Centralcasse trage zu den Kosten bekanntlich 30,000 fl bei und mache es bei dieser Summe keine Differenz, ob ein Secretair mehr oder minder vorhanden sei.

Abg. **Nathan** macht den Herrn Regierungskommissair darauf aufmerksam, daß er die Position 2 in's Auge gefaßt habe, was derselbe als richtig anerkennt.

Berichterstatter **Russell**: Wenn man subtil sein wollte, müsse man darauf bestehen, daß der Gehalt des Secretairs eigentlich gemeinschaftlich zu tragen sei. Die Sache sei indes unbedeutend und könne auf sich beruhen.

Die Abstimmung über die Anträge zu §. 1–11 und 13 war einstweilen ausgesetzt. Diese Positionen werden angenommen. Die Beschlussfassung über Pos. 12 ist wegen der dieserhalb noch schwebenden Verhandlungen mit dem Staatsministerium noch auszusetzen.

Der Ausschuf beantragt:

N^o 10.

der Landtag wolle die Position 14 genehmigen.

N^o 11.

der Landtag wolle die Position 16 annehmen.

N^o 12.

der Landtag wolle die Position 17 annehmen, und

N^o 13.

der Landtag wolle zu den Schlußanmerkungen 1, 2, 3 und 4 zu dem Voranschlage seine Zustimmung erteilen.

Zu §. 15 ist die Berathung bis nach Berichterstattung über Vorlage 25 auszusetzen.

Zu §. 14 und Anmerkung 4 des Voranschlags bemerkte der Herr Reg.-Com. **Seumann**: Mit dem Ende dieses Jahres laufe die 8jährige Periode ab, während welcher etwaige Ueberschüsse aus dem gewöhnlichen Postbetriebe den

deutschen Staaten in ihren Matrikularbeiträgen gut gerechnet würden. Diese Ueberschüsse gehen später direct in die Reichscasse. Daher sei es fraglich, ob für die nächste Finanzperiode überhaupt andere derartige Ueberschüsse dem Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Birkenfeld gutgerechnet würden, als etwa Rückstände aus 1875.

Hierauf werden die Positionen 14, 16, 17 und die Schlußanmerkungen angenommen.

II. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Lehrers H. Ahrens zu Dakendorf, betr. Anrechnung seiner in Krumbek verbrachten Dienstzeit bei Festsetzung seiner Alterszulage.

Der Ausschufantrag lautet:

der Landtag wolle in Erwägung, daß Petent sich noch nicht an das Großherzogliche Staatsministerium gewandt, über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Berichterstatter **Russell**: Der Petent, früher Holsteiner, habe in Folge des Vertrages vom 23. Februar 1868 die Oldenburgische Staatsangehörigkeit erworben. Derselbe habe sich noch nicht an das Staatsministerium gewandt, also den Instanzenzug nicht eingehalten, und beantrage demgemäß der Ausschuf, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. **Ahlhorn**: Er müsse den Herrn Regierungskommissair fragen, ob nicht der Staatsregierung seitens des Landtags die generelle Ermächtigung ertheilt sei, in derartigen Fällen bei Festsetzung der Alterszulage die gesammte Dienstzeit in Anrechnung zu bringen.

Reg.-Com. Ministerialrath **Wesche**: Es sei richtig, daß eine derartige generelle Ermächtigung ertheilt sei, aber unter der Beschränkung, daß nur, wenn den Gemeinden keine Kosten daraus erwachsen, die Staatsregierung die Befugniß habe, frühere Dienstzeit als definitive Dienstzeit in Anrechnung zu bringen. Der vorliegende Fall sei nicht zur Cognition der Staatsregierung gekommen. Der Petent sei, wenn er den Herrn Berichterstatter richtig verstanden habe, erst 10 Jahre im Schuldienste, es handle sich also um die erste von der Gemeinde zu bezahlende Alterszulage, und die Staatsregierung sei deshalb nicht in der Lage, von der gedachten generellen Ermächtigung hier Gebrauch zu machen.

Der Antrag des Ausschusses wird sodann angenommen.

III. Desgleichen über die Petition des Lehrers G. Böckmann zu Peheim, betr. Alterszulage.

Der Ausschuf beantragt:

der Landtag wolle in Erwägung, daß Petent sich noch nicht an das Großherzogliche Staatsministerium gewandt, über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Berichterstatter **Russell**: Der Petent wolle erwirken, daß ihm Alterszulage gewährt oder die Dienstzeit für Be-

rechnung derselben in Anrechnung gebracht würde. Sein Gesuch sei vom Oberschulcollegium abgelehnt worden.

Der Ausschuß sei auf den materiellen Inhalt der Petition nicht eingegangen und beantrage, weil Petent noch nicht den Instanzenzug erschöpft, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Reg.-Com. Ministerialrath **Wesche**: Es liege hier, wie er glaube, ein Irrthum vor. Der Lehrer **Böckmann** habe im Jahre 1872 gebeten, ihm die Zeit, in welcher er als Hilfslehrer fungirt habe, hinsichtlich der Pensionsberechtigung in Anrechnung zu bringen. Das Gesuch sei am 17. Mai zu Gunsten des Petenten dahin entschieden, daß **Böckmann** die Hilfslehrerzeit seit 1867 bei der Pensionirung in Anrechnung gebracht werden solle.

Um die Identität des Petenten zu constatiren, wolle er hervorheben, daß derselbe — er bitte den Herrn Berichterstatter zu controliren, ob dies richtig sei — im Jahre 1862 definitiv vom Seminar entlassen und 1872 definitiv in Peheim angestellt worden sei. Es frage sich nun, ob er in seiner jetzigen Petition die Dienstzeit für die Pensionsberechtigung oder die Alterszulage in Anrechnung gebracht haben wolle? Wenn es sich um die Alterszulage, also um Anrechnung von Dienstjahren als definitive handle, so treffe allerdings die Motivirung des Ausschusses zu, da diese Frage dem Staatsministerium noch nicht zur Entscheidung vorgelegen habe. Im andern Falle habe das Staatsministerium bereits entschieden.

Berichterstatter **Russell**: Er wolle constatiren, daß der Petent 1862 provisorisch und 1872 definitiv in Peheim angestellt worden sei. Derselbe wolle bewirken, daß die Zeit von 1867 an für die Alterszulage in Anrechnung gebracht werde. Die Sache werde sich durch die Verhandlung aufklären. Er glaube, daß derselbe Gegenstand derzeit von der Staatsregierung zu Gunsten des Petenten entschieden sei.

Reg.-Com. **Wesche**: Hiernach scheine die Sache so zu liegen, daß damals dem **Böckmann** die Anrechnung von 5 Jahren Hilfslehrerzeit als pensionsmäßige Zeit concedirt worden sei und derselbe in seiner jetzigen Petition beantrage, diese Zeit als definitive Dienstzeit ihm anzurechnen. Darnach werde demselben nicht zu nahe getreten, wenn der Landtag in Gemäßheit des Ausschussesantrages beschließe.

Abg. **Ahlhorn**: Er wisse nicht, ob nicht zu beantragen sein dürfte, die Petition der Staatsregierung zur Annahme zu empfehlen. Die Lehrer im südlichen Oldenburg ständen sich schlechter, wie die hiesigen, und sei deren Gleichstellung mit diesen dringend wünschenswerth.

Berichterstatter **Russell**: Der Ausschuß habe keinen Anlaß gehabt, auf den materiellen Inhalt der Petition einzutreten. Wenn diese zur Berücksichtigung empfohlen würde, könnte man sich mit dem thatsächlichen Inhalt derselben in Widerspruch setzen.

Wenn ein Irrthum vorliege, könne derselbe sich durch die Verhandlung aufklären. Der Petent werde sich durch den abschlägigen Bescheid veranlaßt fühlen, sich nach Erledigung der Formalien nochmals an den Landtag zu wenden.

Abg. **Barnstedt I.**: Er frage, ob der Ausschussesantrag nicht zurückzunehmen und nähere Auskunft bei der Staatsregierung einzuziehen sei.

Reg.-Com. Ministerialrath **Wesche** bittet den Berichterstatter um Auskunft, aus welchem Jahr die Entscheidung des Oberschulcollegiums herrühre. Die Entscheidung des Staatsministeriums datire von 1872.

Abg. **Schomann**: Er wolle einige Worte zur geschäftlichen Behandlung der Sache sagen, persönlich sähe er es gern, daß die Petition der Staatsregierung zur Annahme empfohlen würde. Er müsse sich aber auf den Standpunkt des Berichterstatters stellen und eine correcte Geschäftsbehandlung verlangen. Wenn ein Petent kein thatsächliches Material in der Petition niederlege, müsse man ihn abweisen. Es bleibe ihm ja unbenommen, sich später wieder an den Landtag zu wenden, da die Abweisung kein rechtskräftiges Urtheil sei.

Abg. Dr. **Lehmann**: Nach Art. 134 des Staatsgrundgesetzes sei der Landtag berechtigt, Petitionen der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen, wenn die Beschwerden zuvor den Weg der gesetzlichen Berufung bis an die oberste Staatsbehörde gegangen seien. Die Beschwerde über die Entscheidung des Oberschulcollegiums seitens des Petenten sei dies nicht, daher sei der Landtag zur Empfehlung nicht berechtigt.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe nur die Frage gestellt, ob der Ausschuß vielleicht den Antrag auf Empfehlung stellen wolle. Er bemerke dies, weil die Aeußerung des Vorredners gegen ihn gerichtet scheine.

Berichterstatter **Russell** theilt dem Herrn Regierungs-Commissair mit, daß aus der Petition das Datum der Entscheidung des Oberschulcollegiums nicht hervorgehe. Uebrigens habe der Abg. Dr. **Lehmann** Recht, daß der Landtag nicht befugt sei, einen Empfehlungsantrag bei der Regierung zu stellen.

Der Antrag des Ausschusses wird darauf angenommen.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder. (Anl. 18.)

Die Anträge des Ausschusses zu Art. 1 lauten:

Antrag 1 (einstimmig).

Art. 1 §. 1 Z. 9 statt „evangelischen Oberschulcollegiums“ zu setzen: „Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen.“

Antrag 2 (einstimmig).

Art. 1 mit diesen Aenderungen anzunehmen.

Reg.-Com. Ministerialrath **Wesche**: Sämmtliche Aenderungen, welche der Ausschuß theils einstimmig, theils in



der Minorität hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfs vorschläge, beschränkten sich auf eine Ersetzung des evangel. Oberschulcollegiums durch das Staatsministerium rücksichtlich der dem Ersteren in dem Gesetz zugewiesenen Competenz. Er sei ermächtigt zu der Erklärung, daß die Staatsregierung sich mit diesen Abänderungen rücksichtlich der Art. 1 und 7 des Gesetzentwurfs, einverstanden erkläre, obwohl dieselbe die Bedenken, welche den Ausschuß zu seinen Anträgen veranlaßt hätten, nicht theile. Dagegen bitte er in den beiden übrigen Fällen, welche er sich wohl gestatten dürfe, des Zusammenhangs wegen in die Besprechung mit hineinzuziehen, die Vorlage unverändert anzunehmen, die Befürchtung, daß die Competenz des evangel. Oberschulcollegiums die Parität verletze, könne hier noch weniger Platz greifen, die Competenz beziehe sich hier nur auf die innere Einrichtung der Anstalt. Er müsse erwarten, ob sich für die Auffassung der Minorität Stimmen aus der Versammlung erheben würden.

Abg. Graf v. Galen: Er sei entschieden gegen den ganzen Gesetzentwurf, von welchem er erst geglaubt habe, daß er sich auf eine evangelische Schule bezöge. Er sei der Meinung gewesen, daß, falls das Bedürfnis hervortrete, auch die Einrichtung einer katholischen Schule in Aussicht genommen werden solle. Der Gesetzentwurf stehe mit der Bestimmung des §. 82 des Staatsgrundgesetzes in Widerspruch und sei man berechtigt zu verlangen, daß dieser gemäß verfahren werde. Da für das ganze Großherzogthum durch das Gesetz der Schulzwang für die unglücklichen Kinder eingeführt werden solle, so bleibe es fraglich, ob nicht dadurch ein Gewissenszwang ausgeübt werde. Es gehe aus der Vorlage nicht hervor, ob ein katholischer Lehrer an der Anstalt vorhanden und würden doch katholische Eltern nicht ruhig ihre Kinder, welchen durch den Unterricht die Welt erst eröffnet werde, einer solchen Anstalt übergeben können. Der Gesetzentwurf könne in dieser Fassung seine Billigung nie finden und bitte er, ihn im Ganzen abzulehnen.

Abg. Sayen: Auf die Ausführungen des Vorredners erwidere er, daß es ihm, weil er selber in der Inspection der Anstalt thätig sei, persönlich bekannt, daß den Bestimmungen des Art. 87 des Staatsgrundgesetzes gemäß die Anordnung getroffen sei, daß die katholischen Kinder bei katholischen Pflegeeltern, die evangelischen bei evangelischen untergebracht würden, daß dieselben jeden Sonntag die Kirche, welcher sie der Confession nach angehörten, zu besuchen hätten und dem katholischen Pfarrer der Religionsunterricht der weiter vorgerückten Kinder katholischer Confession überlassen sei. Ueberhaupt sei es undenkbar, daß den unglücklichen Kindern die feineren Unterschiede der beiden Dogmen klar gemacht würden und sich bei ihnen ein völlig klares Verständniß dafür entwickle. Der Unterschied der Confessionen habe mit der ganzen Sache nichts zu thun und sei es deshalb an sich unverfänglich für die Interessen der katholischen Confession, wenn das evangelische Oberschulcollegium in den Artikeln 1, 2, 3 und

7 als entscheidende Behörde hingestellt werde. Er wolle sich indessen, da er den Unterschied für sehr unwesentlich halte, für den Minoritätsantrag erklären, um zu vermeiden, daß in Folge der Annahme des Majoritätsantrags bei den Katholiken sich ein Mißtrauen gegen das Taubstummeninstitut entwickle.

Abg. Windmüller: Er könne die Bedenken des Abg. v. Galen nicht theilen. Im Ausschuß sei auch erst die Ansicht gewesen, daß es sich um eine evangelische Anstalt handle. Nach erhaltener Aufklärung sei man, um die Parität in allen Stücken zu wahren, dazu gekommen, in den Art. 1 u. 7 an Stelle des Oberschulcollegiums das Staatsministerium Departement der Kirchen und Schulen zu setzen. Das evangelische Oberschulcollegium hätte sonst vielleicht dazu kommen können, z. B. einem jüdischen Vater gegenüber Entscheidung treffen zu müssen. Die andern Bestimmungen beziehen sich auf die innere Einrichtung der Schule und mit den hier einschlagenden Verhältnissen ist das Oberschulcollegium so vertraut, daß, wenn hier das Staatsministerium Entscheidungen zu treffen hätte, das Oberschulcollegium diese factisch treffen würde und das Staatsministerium nur seine Namensunterschrift hergeben würde. Es handle sich um eine rein confessionslose Anstalt, deren Besuch jenen unglücklichen Kindern zur Pflicht gemacht werde. Der Religionsunterricht werde an der Anstalt theilweise von einem katholischen, theilweise von einem evangelischen Geistlichen erteilt, auch ihm scheine es unmöglich, daß die feineren Dogmenunterschiede den Kindern bekannt werden würden, da die Ausbildung enorme Schwierigkeiten mache. Es sei die Hauptsache, diese Kinder zu sitlich tüchtigen Menschen heranzuziehen. Er wolle die Majoritätsanträge befürworten.

Abg. Meistermann: Er stimme aus des Abg. v. Galen Gründen für Annahme der Minoritätsanträge. Im Jahre 1857 habe die Zahl der die Anstalt besuchenden Kinder 29 betragen, 8 katholische, 21 evangelische, 1858 dagegen 12 protestantische und 7 katholische. Es seien um diese Zeit Differenzen in der Anstalt entstanden und die Frage angeregt, ob nicht ein zweiter und zwar katholischer Lehrer anzustellen sei. Das Staatsministerium habe damals entschieden, daß sobald das Bedürfnis zur Anstellung eines zweiten Lehrers vorliege, auf die Anstellung eines katholischen Lehrers Bedacht genommen werden solle. Dies Bedürfnis sei seitens des Staatsministeriums anerkannt, indem schon seit einigen Jahren ein zweiter Lehrer angestellt worden; dieser sei aber nicht katholisch, sondern evangelisch.

Wenn nun in den letzten Jahren die Zahl der katholischen Kinder gegen früher unverhältnißmäßig abgenommen, so läge dies vielleicht eben daran, daß man diese Anstalt für eine evangelische halte.

Abg. Barnstedt I.: Die Sache werde nicht richtig aufgefaßt. Es stehe keine Volksschule in Frage, welche erweitert werde, sondern eine Stiftung, in welcher Kinder aller Confessionen Ausbildung erhalten sollten. Der Staat biete die

Anstalt den Eltern taubstummer Kinder dar, diese würden aber nicht gezwungen, ihre Kinder diese Anstalt besuchen zu lassen.

Abg. Russell: Er könne dem Abg. Barnstedt Recht geben, wenn es nur keine Anstalt sei, welche aus Staatsmitteln unterhalten werde. Es sei eine Staatsanstalt und keine Stiftung. Die katholischen Eltern würden gezwungen ihre Kinder zur Erziehung jener Anstalt zu übergeben und deshalb müßten sie auch die Beruhigung haben, daß für die religiöse Ausbildung, auf die sie den größten Werth legten, genügend gesorgt sei. Bis jetzt hätten die katholischen Kinder nur einen Religionsunterricht von 8 bis 10 Wochen vor der Confirmation erhalten. In so kurzer Zeit könnten nicht hinreichende Kenntnisse in der Religion erworben werden. Der Abg. Windmüller sage, es solle eine confessionlose Schule sein, und sei doch in 2 Fällen dafür, daß das Oberschulcollegium als Aufsichtsbehörde beibehalten werde. Dadurch werde die Schule eine reine evangelische Schule, da das evangelische Oberschulcollegium eben eine confessionelle Behörde sei. Die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, welche eine confessionelle Bildung der verschiedenen Confectionen vorschreibe, werde verletzt. Das Staatsministerium könne ja überall, wo das Gesetz das evangelische Oberschulcollegium als Aufsichtsbehörde in Aussicht nehme, an dessen Stelle treten. Dadurch würde wenigstens der Schule der evangelische Character im Princip genommen. Er könne nicht begreifen, wie die Majorität des Ausschusses, welche gerade die Anstalt zu einer confessionlosen machen wolle, nicht für das Staatsministerium als alleinige Aufsichtsbehörde stimme. Die Bestellung des evangelischen Oberschulcollegiums als Aufsichtsbehörde widerspreche der Absicht, eine confessionlose Schule zu errichten, durchaus, und müsse er den Anträgen der Minorität zustimmen.

Abg. Windmüller: Er erwidere dem Abg. Meißer-
mann auf seine Bemerkung, es sei noch ein evangelischer Lehrer anstatt eines katholischen angestellt, daß die Lehrer für Taubstumme selten seien, es auch nur auf deren Fähigkeit ankomme. Augenblicklich seien 15 Kinder in der Anstalt, doch würde deren Zahl in Folge des Gesetzes wohl auf 40 steigen. Die Scrupeln von den Abg. Russell und Galen theile er nicht. Die Inspection sei in jeder Weise bemüht, dem religiösen Gefühl der Eltern Rechnung zu tragen und die Kinder zu sittlich tüchtigen Menschen heranzubilden. Der Abg. Hayen habe in der Ausschlußsitzung ausgeführt, um eine einheitliche Leitung herzustellen, dürfe nur eine Aufsichtsbehörde da sein und das sei das Oberschulcollegium. Der Ausschluß hätte die Ansicht getheilt, daß eine einheitliche Leitung vorhanden sein müsse, und schließlich, um allen Hader fern zu halten, dem Artikel diese Fassung gegeben.

Abg. Barnstedt II.: Er könne den Abg. Hayen nicht begreifen. Der Art 3 enthalte Vorschriften, welche die innere Anstalt betreffen, dagegen Artikel 1, das evangelische Oberschulcollegium könne nicht entscheiden, ob die Kinder

katholischer Eltern aufzunehmen seien. Wenn Graf v. Galen gegen das ganze Gesetz stimmt, weil es sich um eine Anstalt handele, welche sich an eine evangelische anlehnt, so sei das vielleicht eine berechnete Frage, die anderen hier zur Erörterung gekommenen Fragen seien untergeordneter Natur. Wenn man in dem Gesetz nichts suche, finde man nichts Verhängliches darin.

Abg. Hayen: Dem Abg. Russell gegenüber wolle er bemerken, daß nach Mittheilung des Hauptlehrers der Anstalt die Kinder nicht 6—10 Wochen vor der Confirmation, sondern im ganzen letzten Halbjahre 2—3 Mal wöchentlich durch den katholischen Pfarrer oder Vicar Religionsunterricht erhielten, und dem Abg. Barnstedt II. gegenüber, daß, wenn auch der Art. 3 sich auf eine innere Angelegenheit der Anstalt beziehe, daraus doch nicht folge, daß das Staatsministerium hier die ungeeignete Behörde sei. Es werde immer, ob nun das Staatsministerium oder das evangelische Oberschulcollegium hier die Entscheidung habe, hauptsächlich auf den Bericht der Inspection ankommen, welcher sich auf das Gutachten des sachverständigen Lehrers stütze.

Abg. Windmüller sage, er sei früher anderer Ansicht gewesen. Das sei richtig. Im Ausschuß sei nicht zur Sprache gekommen, ob das evangelische Oberschulcollegium oder das Staatsministerium die Leitung der Anstalt übernehmen solle, sondern die Frage, ob vielleicht das evangelische und katholische Oberschulcollegium neben einander. Dabei habe er geäußert, es sei eine einheitliche Leitung erforderlich. Ueber Fragen interner Natur könne das Staatsministerium gerade so gut entschieden, wie das Oberschulcollegium, da der Lehrer allein sachverständig sei, seinen Bericht der Inspection erstatte, und von dieser das Staatsministerium über die betreffende Frage instruiert werden könne, um diese zu entscheiden.

Abg. Barnstedt I.: Einige Worte gegen den Abg. Russell. Es sei eine Stiftung, keine Staatsanstalt, warum es sich handle. Der Staat verausgabe jährlich für evangelische Kinder, welche diese Anstalt besuchten, 900 fl. Daraus könne man die Consequenz ziehen, daß dann auch ebensoviel für katholische verwendet werden müßten. Das Gesetz sage nur, die Kinder sollen unterrichtet werden, daher seien die Eltern nicht gezwungen, ihre taubstummen Kinder gerade auf diese Anstalt zu schicken. Eine nur paritätische Behandlung erfordere, daß 2 Anstalten geschaffen werden müßten, dann würde keiner Confection zu nahe getreten.

Die Debatte habe nicht die Bedeutung, um die Zeit darauf zu verwenden, welche darauf verwandt sei.

Abg. Graf v. Galen: Er hebe nochmals hervor, daß, wenn ein Schulzwang durch dieses Gesetz eingeführt werde — und das finde er im Art. 1 — so sei den confessionellen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes Rechnung zu tragen, sonst werde bei einer confessionellen Anstalt aus dem Schulzwang Gewissenszwang.

Abg. Windmüller sage, nur allgemeine Religionsumriffe könnten den Kindern beigebracht werden; das sei ihm nicht verständlich, da sie doch den Katechismus lesen lernten und in Folge dessen auch weiteres Verständniß religiöser Dinge sich aneignen könnten. Sodann sei angeführt, daß katholische Kinder oft evangelische Schulen besuchten. Das könne sein, aber dann genössen sie separaten Religionsunterricht und hätten meist das elterliche Haus, wo ihr religiöses Gefühl wach gehalten werde, während diese unglücklichen Kinder Haus und Eltern verlassen müßten.

In dieser Form könne er dem Gesetzentwurf nicht beistimmen.

Abg. **Russell**: Er wolle nur dem Abg. Hayen mittheilen, daß nach brieflicher Mittheilung des katholischen Pfarrers den katholischen Kindern erst 8—10 Wochen vor der Confirmation Religionsunterricht zu Theil werde.

Der Abg. Barnstedt sage, Art. 1 und 3 des Gesetzentwurfs enthielten wesentlich verschiedenartige Bestimmungen, so daß eine einzelne Behörde nicht darnach vorkommenden Falls Entscheidung treffen könne, während doch Art. 1 von der Ausnahme, Art. 3 von der Entlassung handle und die Entscheidung darüber s. G. den gleichen Character habe. Der Abg. Windmüller meine, es käme nur auf die Fähigkeit des unterrichtenden Lehrers an, nicht darauf, daß derselbe evangelischer Confession sei. Da müsse er doch fragen, ob man vielleicht sich nach einem katholischen umgesehen habe. Der Abg. v. Galen habe Recht, daß man Katholiken nicht zwingen dürfe, eine evangelische Anstalt durch ihre Kinder besuchen zu lassen. Reiche Leute könnten allerdings diesem Zwang entgehen, dagegen würden die armen katholischen Eltern ihre Kinder in die evangelische Anstalt in Wildeshausen senden müssen.

Reg.-Com. Ministerialrath **Wesche**: Die Frage werde zu tragisch aufgefaßt. Von Gewissenszwang könne keine Rede sein, wo es sich um eine Aufsichtsbehörde handle, welche als solche keinen confessionellen Character habe. Hätte man ein confessionloses Oberschulcollegium, würde nichts im Wege stehen, dieses als Aufsichtsbehörde zu bestellen. Es sei unangemessen und unthunlich, dem Staatsministerium die Functionen einer Aufsichtsbehörde der Anstalt zu übertragen, das Staatsministerium stehe derselben zu fern. Aus praktischen Gründen bitte er dem Antrage der Majorität den Vorzug zu geben.

Der **Präsident**: Es sei Niemand mehr zum Worte gemeldet und schließe er die Debatte, ertheile aber noch dem Abg. Barnstedt II. das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Nachdem derselbe gegen Russell bemerkt, daß die Amtsverbände die armen Kinder nicht nach der hier fraglichen Anstalt zu dirigiren brauchten, sondern andere Anstalten ihnen gleichfalls zur Auswahl gelassen seien, wird über den Aus-

schußantrag 1 u. 2 abgestimmt und diese, sowie damit der Art. 1 mit den Aenderungen angenommen.

Der Antrag 3 der (Majorität) lautet:

Art. 2 anzunehmen.

Der Antrag 4 (der Minorität):

Art. 2 Abs. 2 Z. 1 statt „evangelische“ Oberschulcollegium zu setzen: „Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen.“

Der Antrag 5 (der Minorität):

Art. 2 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Der **Präsident**: Es seien in den bisherigen Reden diese Anträge bereits mehrfach mit erörtert, und sei er dem nicht entgegengetreten, weil die Verbesserungsanträge zu den verschiedenen Artikeln in engem Zusammenhange ständen, er habe indeß jetzt über die verschiedenen Anträge zu Art. 2 die weitere Berathung zu eröffnen.

Niemand wünscht das Wort und wird sodann der Minderheitsantrag abgelehnt und der Art. 2 angenommen.

Antrag 6 (der Majorität) lautet:

Art. 3 anzunehmen.

Antrag 7 (der Minorität):

Art. 3 Z. 6 statt „evangelischen Oberschulcollegiums“ zu setzen: „Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen.“

Antrag 8 (der Minorität):

Art. 3 mit dieser Aenderung anzunehmen. Der Minderheitsantrag wird abgelehnt und Art. 3 angenommen.

Der Antrag 9 (einstimmig):

Art. 4, 5, 6 anzunehmen, wird angenommen.

Der Antrag 10 (einstimmig):

Art. 7 zu streichen und dafür zu setzen:

„Art. 7.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes weiter erforderlichen Bestimmungen werden vom Staatsministerium, Departement der Kirchen und Schulen, erlassen.“

wird angenommen.

Der **Präsident** bemerkte, Anträge zur 2. Lesung dieses Gesetzentwurfs seien bis Dienstag, den 30. d. Mts. incl. zu stellen.

Nächste Sitzung Freitag, den 26. Nov. d. J., Vorm. 11 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 4. April 1865, betr. die Reorganisation der Ersparungscasse. (Anl. 16.)
2. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum wegen Verstrafung des Handels mit Negerclaven. (Anl. 39.)

3. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Oberstein-Idarer Fabrikwesen. (Anl. 8.)
4. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Förderung der Pferdezücht. (Anl. 36.)
5. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der Feldgenossenschaften. (Anl. 7.)
6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1860 in Betreff der Verhältnisse der Insel Wangerooge. (Anl. 42.)
7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Abtretung eines die beiden auf dem Langlützensande erbauten Forts umgebenden und zwischen denselben belegenen Terrains an das Deutsche Reich. (Anl. 37.)
8. Desgleichen, betr. den Verkauf des großen Miethhoops in der Weser. (Anl. 58.)
9. Desgleichen, betr. Ueberrechnungsbefugniß der Eisenbahn-Betriebscaffe für 1873/75. (Anl. 24.)

Schluß der heutigen Sitzung Nachm. 1 1/2 Uhr.

Der Berichterstatter:

Müller.

